

Antragsfrist für personalwirtschaftliche Maßnahmen

RdErl. MK vom 9.1.2013 – 33-03000 (SVBl. LSA S. 12)

zuletzt geändert durch RdErl. MK vom 26.10.2015 – 33-03000 (SVBl. LSA S. 281)

1. Angesichts rückläufiger Beschäftigtenzahlen wird dem zukünftigen Einsatz der im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vorhandenen Ressourcen besondere Bedeutung beizumessen sein. Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Wahrnehmung des verfassungsrechtlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages und hier konkret in der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung. Damit sind für eine sachgerechte vorausschauende Planung alle Belange von Interesse, die Einfluss auf die Unterrichtsversorgung haben. Die nachfolgenden Regelungen finden daher Anwendung für das pädagogische Personal an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt stehen.
2. Für eine verlässliche Planung eines Schuljahres unter dem Aspekt einer möglichst umfassenden Betrachtung aller Ressourcen und der Wahrung einer landeseinheitlichen Verfahrensweise unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung können regelhaft nur Maßnahmen einbezogen werden, die bis zum 31. Januar beantragt werden. Die Regelung dient der Vorbereitung des jeweils nächsten Schuljahres mit dem Ziel
 - a) den organisatorischen Aufwand für die Planung des Schuljahres in einem vertretbaren Rahmen zu halten und
 - b) individuelle Belange der Beschäftigten möglichst umfassend berücksichtigen zu können, damit eine sachgerechte Abwägung zwischen dienstlichen und persönlichen Belangen gewährleistet ist und
 - c) für alle Beteiligten ein hohes Maß an Planungssicherheit erzielt werden kann.
3. Diese Antragsfrist gilt für alle Maßnahmen, die sich auf die Unterrichtsversorgung auswirken. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Anträge auf Altersteilzeit (nach TV ATZ oder § 66 LBG LSA);
 - b) Anträge auf Teilzeit oder Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit (z.B. nach Teilzeit-TV Schulen LSA, TV-L, BeamStG oder LBG LSA);
 - c) Anträge auf Beurlaubung mit oder ohne Bezügen (z.B. nach TV-L, LBG LSA oder UrlVO LSA). Unter die Antragsfrist nach Nummer 2 fallen dabei nur Beurlaubungen mit einer Dauer von länger als vier Wochen;
 - d) Anträge auf Teilzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 65 LBG LSA);

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

- e) Anträge auf Beurlaubungen für eine Tätigkeit an einer Ersatzschule (§ 16a Abs. 5 SchulG LSA);
 - f) Anträge für die Aufnahme in den Bewerbungspool für einen Einsatz im Auslandsschulwesen (sowohl als Auslandsprogrammlehrkraft als auch als Landesprogrammlehrkraft oder als Ortslehrkraft);
 - g) Anträge auf Abordnung oder Versetzung an eine andere Schule oder eine andere Behörde innerhalb oder außerhalb des Landesdienstes;
 - h) Anträge auf Versetzung in den Schuldienst eines anderen Bundeslandes (Ländertauschverfahren).
4. Anträge nach Nummer 3 Buchst. a sind nach Möglichkeit bis zum 31. Januar zu stellen. Das gilt auch für Anträge, denen eine davon abweichende gesetzliche oder tarifvertragliche Frist zu Grunde liegt.
5. Anträge nach Nummer 3 Buchst. b bis h sind bis zum 31. Januar zu stellen. Anträge nach Nummer 3 Buchst. h, die im Rahmen eines Ländertausches zum Schulhalbjahr (1. Februar) berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 31. Juli zu stellen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zu berücksichtigen.
6. Anträge auf die Gewährung von Elternzeit sind zeitnah zu stellen. Sollte allerdings im Anschluss an die Elternzeit eine Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit angestrebt werden, sollte die Terminsetzung dieses RdErl. berücksichtigt werden.
7. Für die Einhaltung der Antragsfrist gilt der Eingang beim Landesschulamt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zeitgleich über die Antragstellung zu informieren. Im Kalenderjahr 2013 gilt die Frist bei Eingängen bis 15. Februar 2013 als gewahrt.
8. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.